

**Bei Fragen:**

Kundenbetreuung  
Energie- und Wasserversorgung  
Altenburg GmbH  
Franz-Mehring-Str. 6  
04600 Altenburg

Mo., Mi. und Do. 08:00 bis 16:00 Uhr  
Di. 08:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 bis 14:00 Uhr  
Telefon: 03447 866-444  
E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de  
Internet: ewa-altenburg.de/geschaeftskunden/waerme



## ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:

### PREISBLATT FW-EEX/G 57

#### 1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist, und ein Preis für die Gasspeicherumlage.

1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

1.4 Durch Einsatz fernablesbarer Messeinrichtungen wird für die Wärmemengenmessung einschließlich Abrechnung folgender Verrechnungspreis berechnet:

#### Wärmemengenmesseinrichtung

bis Nenngroße	Qn	1,5	m <sup>3</sup> /h	11,00 €/Monat
Nenngroße	Qn	2,5	m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Monat
Nenngroße	Qn	3,5	m <sup>3</sup> /h	13,00 €/Monat
Nenngroße	Qn	6	m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
Nenngroße	Qn	10	m <sup>3</sup> /h	18,00 €/Monat
Nenngroße	Qn	15	m <sup>3</sup> /h	23,00 €/Monat
Größer Nenngroße	Qn	15	m <sup>3</sup> /h	33,00 €/Monat

1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

1.6 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.

1.7 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.8 Die sich unter den Ziffern 1 und 2 ergebenden Preise sind Nettopreise. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,4 * L / L_0) + (0,55 * I / I_0) + 0,05]$$

Darin bedeuten:

$GP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Grundpreis in € netto nach vereinbartem Anschlusswert

$GP_0$  = Basis Grundpreis, Stand: 1. Januar 2022, 42,78 €/kW/a netto

$L$  = aktueller Index ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt ([https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=622\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=622*)) vom 1. Oktober des Vorjahres des Lieferjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres in der Fachserie 16; Reihe 4.3; Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Ziffer 1.2 früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig „D“ „Energieversorgung“, veröffentlichten Indexwerte.

$L_0$  = Basisindex: 101,3 Punkte, Basis (2020 = 100), arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

$I$  = aktueller Investitionsgüterindex ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt ([https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=61241-0004\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=61241-0004*)) vom 1. Oktober des Vorjahres des Lieferjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlichten Indexwerte.

$I_0$  = Basisindex: 106,8 Punkte (2015 = 100), arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2024):

$$GP_{\text{Aktuell}} = 42,78 * [(0,4 * 105,4 / 101,3) + (0,55 * 120,9 / 106,8) + 0,05]$$

$$GP_{\text{Aktuell}} = 46,58 \text{ €/kW/a}$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,45 * ((EEX + B) / (EEX_0 + B_0)) + (0,19 * L / L_0) + (0,26 * W_{pi} / W_{pi_0}) + 0,10)]$$

Darin bedeuten:

$AP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto

$AP_0$  = Basis Arbeitspreis, Stand: 1. Januar 2022, 70,71 €/MWh netto

$EEX$  = EEX ist das arithmetische Mittel der für den Zeitraum ab 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres bei der **EEX** (European Energy Exchange AG)

veröffentlichten Tagespreise. Als Tagespreis gilt der Settlement Preis am Terminmarkt für Lieferungen von Erdgas für das Kalenderjahr (Lieferjahr) im Marktgebiet THE in €/MWh. Die EEX-Preise sind auf der Internetseite <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> unter dem Punkt „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ einzusehen. Die Werte „EEX für den Preisbildungszeitraum“ übermittelt die Ewa schriftlich per E-Mail oder Brief.

- $EEX_0$  = Basispreis: 21,56 €/MWh Cal 2022 arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
- $B$  = Bilanzierungsumlage ist das arithmetische Mittel der für den Zeitraum ab 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres veröffentlichten Umlage.  
Die RLM Bilanzierungsumlage ist auf der Internetseite von Trading Hub Europe unter der Adresse: [www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](http://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) einsehbar.
- $B_0$  = Basispreis: 0,00 €/MWh arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
- $L$  = aktueller Index ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt vom 1. Oktober des Vorjahres des Lieferjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres in der Fachserie 16; Reihe 4.3; Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Ziffer 1.2 früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig „D“ „Energieversorgung“, veröffentlichten Indexwerte.
- $L_0$  = Basisindex: 101,3 Punkte, Basis (2020 = 100), arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
- $Wpi$  = Das Statistische Bundesamt weist den Wärmepreisindex (Kennung: CC13-77) aus. Dieser setzt sich aus der „Umlage für den Betrieb einer Gaszentralheizung“, der „Umlage für den Betrieb einer Ölzentralheizung“ und „Fernwärme“ zusammen. Der Wert bildet sich aus den Indices des arithmetischen Mittels der vom Statistischen Bundesamt vom 1. Oktober des Vorjahres des Lieferjahres bis zum 30. September des Vorjahres des Lieferjahres. Die Werte sind zu finden unter [www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex](http://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex).
- $Wpi_0$  = Basisindex: 92,3 Punkte, Basis (2015 = 100), arithmetisches Mittel vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2024)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 70,71 * [(0,45 * ((68,25 + 3,90) / (21,56 + 0,00)) + (0,19 * 105,4 / 101,3) + (0,26 * 154,0 / 92,3) + 0,10)]$$

$$AP_{\text{Aktuell}} = 158,21 \text{ €/MWh}$$

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ( $AP_{CO2nat}$ ) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

$AP_{CO2nat}$  = *neuer nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto*

$AP_{CO2nat0}$  = *Basis nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, Stand: 1. Januar 2022, 11,84 €/MWh netto*

$nEP$  = *bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO2KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.*

$nEP_0$  = *Basiswert 30,00 für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG*

Ab dem 1. Januar 2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die Ewa dem Kunden bis zum 31. Dezember 2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 1. Januar 2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen sonstigen veröffentlichten Index oder Wert zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so wird der im jeweiligen vereinbarten Abrechnungszeitraum pro Zertifikat und Tonne CO<sub>2</sub> erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für den Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt und in der Abrechnung entsprechend ausgewiesen.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2024):

$$AP_{CO2nat} = 7,89 * (45,00 / 30,00)$$

$$AP_{CO2nat} = 11,84 \text{ €/MWh}$$

2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Gasspeicherumlage**, die auf der Grundlage des **§ 35e EnWG** geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{GSU} = AP_{GSU0} * (GSU/GSU_0)$$

Darin bedeuten:

$AP_{GSU}$  = *neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto*

$AP_{GSU_0}$  = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage,  
Stand: 1. Oktober 2022, 0,85 €/MWh netto

2.5GSU = aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum  
Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading  
Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter  
[www.tradinghub.eu/dede/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen](http://www.tradinghub.eu/dede/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen)

$GSU_0$  = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,59 €/MWh,  
Stand: 1. Oktober 2022

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2024)

$AP_{GSU} = 0,85 * (1,86 / 0,59)$

$AP_{GSU} = 0,85 \text{ €/MWh}$

- 2.6 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.7 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden und die European Energy Exchange AG (nachfolgend: Institution) die *Indizes und EEX-Werte* (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter *Faktoren* ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.8 Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Ewa hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit

der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Ewa zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.9 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist die Ewa verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

### 3. Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen der Ewa werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben</b> (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	3,00 €	
<b>Zahlungseinzug durch Beauftragten</b> (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	45,00 €	
<b>Einstellung der Versorgung</b> (§ 33 AVBFernwärmeV)	100,00 €	
<b>Wiederaufnahme der Versorgung</b> (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV		
- während der von der Ewa veröffentlichten Geschäftszeit	100,00 €	119,00 €
- außerhalb der Geschäftszeit der Ewa	120,00 €	142,80 €
<b>Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung,</b> weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	15,00 €	
<b>Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch</b> inkl. Versand je Rechnung	3,50 €	4,17 €
<b>Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung)</b> auf Veranlassung des Kunden		nach Angebot

- 3.2 In den in Ziffer 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Ewa in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z.B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist die Ewa nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.